

Merkblatt

zu den Anmelde- und Auskunftspflichten für Ausländervereine und ausländische Vereine, die in der Bundesrepublik Deutschland organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten

Nach deutschem öffentlichem Vereinsrecht ist die Bildung von Vereinen frei (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts – Vereinsgesetz –).

Ausländervereine, das heißt Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind, sind jedoch verpflichtet, sich bei der für ihren Sitz örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörde **innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung** anzumelden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts). Der notwendige Inhalt der Anmeldung ist aus dem beigefügten Muster 1 – Anmeldung – ersichtlich.

Auch Änderungen der angemeldeten Angaben, die die Nrn. 1 bis 4 sowie 6 der Anmeldung oder die Satzung des Vereins betreffen, sind jeweils **innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung** mitzuteilen.

Alle Anmeldungen und Mitteilungen sind in deutscher Sprache zu erstatten.

Die Anmeldepflicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht besteht unabhängig davon, ob der Verein auch nach bürgerlichem Recht beim Amtsgericht – Vereinsregister – eingetragen werden soll.

Zur Anmeldung sind der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitglieder verpflichtet.

Falls Sie einen Ausländerverein gründen wollen, werden Sie um die in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Anmeldung gebeten. Wer seine Anmeldepflicht nicht erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 21 Abs. 2 Vereinsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Deutsche Mark (1.022,58 Euro) geahndet werden kann.

Über die Anmeldungen und Änderungsmitteilungen erhalten Sie eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Mit der Bescheinigung können Sie nachweisen, dass Sie Ihre Anmelde- oder Mitteilungspflicht erfüllt haben.

Auch die Tätigkeit von Ausländervereinen ist in Deutschland grundsätzlich frei. Jedoch kann die für die Anmeldung zuständige Behörde jederzeit Auskunft über die Tätigkeit verlangen.

Nur bei Vereinen, die sich politisch betätigen, kann auch Auskunft über die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Herkunft und Verwendung der Mittel verlangt werden.

Vereine sind nach Art. 9 Abs. 2 GG in Deutschland verboten, wenn

1. ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit des Strafgesetzes zuwiderlaufen
2. sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
3. gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ausländervereine können nach § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Wenn Sie Ihre Anmelde- und Mitteilungspflichten erfüllen sowie die vorstehend genannten Grenzen der legalen Betätigung von Vereinen beachten, kann sich Ihr Verein im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften frei betätigen.

Wollen Sie für Ihren Verein Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, müssen Sie ihn zusätzlich beim Finanzamt anmelden. Dort erhalten Sie Broschüre „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“.